

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Finanzausweisungsgesetz 2020 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Finanzausweisungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 7, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Bestimmung als § 3c eingefügt:

„§ 3c**Finanzausweisung Elementarpädagogik**

(1) Das Land Tirol gewährt den Gemeinden Tirols für die laufenden Aufwendungen im Bereich der Elementarpädagogik im Jahr 2024 eine Finanzausweisung in der Höhe von insgesamt 12.000.000,- Euro.

(2) Die Finanzausweisung nach Abs. 1 wird auf die Gemeinden wie folgt verteilt:

a) Die Gemeinden erhalten nach Maßgabe der Volkszahl (§ 11 Abs. 8 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023) folgenden Fixbetrag

1. Gemeinden bis 500 Einwohner	10.000,- Euro
2. Gemeinden mit 501 bis 1.000 Einwohner	20.000,- Euro
3. Gemeinden mit 1.001 bis 2.000 Einwohner	30.000,- Euro
4. Gemeinden mit 2.001 bis 3.000 Einwohner	40.000,- Euro
5. Gemeinden mit 3.001 bis 4.000 Einwohner	50.000,- Euro
6. Gemeinden mit 4.001 bis 5.000 Einwohner	60.000,- Euro
7. Gemeinden mit 5.001 bis 8.000 Einwohner	70.000,- Euro
8. Gemeinden mit 8.001 bis 10.000 Einwohner	80.000,- Euro
9. Gemeinden mit 10.001 bis 50.000 Einwohner	100.000,- Euro
10. Gemeinden über 50.000 Einwohner	200.000,- Euro.

b) Der weitere Betrag wird nach Maßgabe der Finanzkraft der Gemeinden (§ 21 Abs. 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes) je Einwohner verteilt. Die Zuweisung eines weiteren Betrages erfolgt dabei an jene Gemeinden, deren Gemeinde-Kopfquote (§ 3 Abs. 3) von der Landes-Durchschnittskopfquote (§ 3 Abs. 2) nach unten abweicht. Die Aufteilung auf diese Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Abweichung von der Landes-Durchschnittskopfquote.

(3) Die Finanzausweisung ist bis zum 31. Juli 2024 an die Gemeinden zu überweisen.“

2. Im § 4 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

„(4) § 3c tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.